Nr. 1082

U / /

f = 503,75

97

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § des Reichs-Strafgesetzbuches (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, falls nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

13241